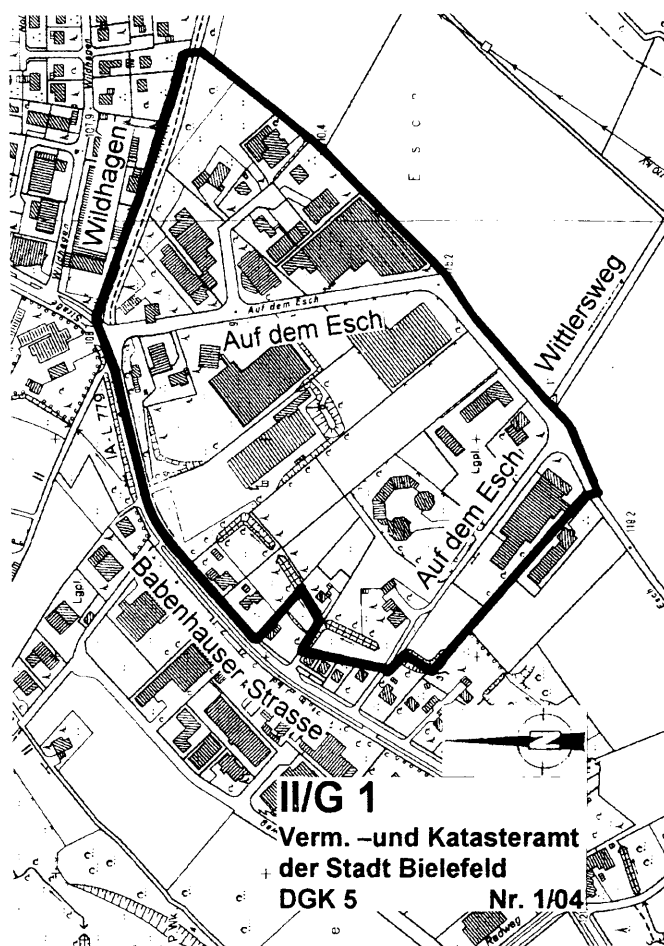


## Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 die **3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/G 1 „Gewerbegebiet südlich der Schildescher Straße“ (heute Babenhauser Straße)** für das Gebiet beiderseits der Straße – Stadtbezirk Dornberg – als Entwurf gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Bebauungsplanänderung durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus Text und Begründung hervor.

Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung liegt gemäß §§ 13, 3 Abs. 2 BauGB

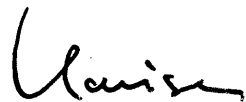
**vom 18. März bis einschließlich 18. April 2011**

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld (Erdgeschoss) montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nachrichtlich kann der Entwurf auch während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

**Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.**

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung sind. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den **2 5. Feb. 2011**



Clausen  
Oberbürgermeister